



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(25. Tagung, Genf, 25. bis 29. August 2014)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

Weitere Änderungsvorschläge

Vorschlag zur Änderung des Abschnitts 1.16.3

Vorgelegt von Frankreich^{1,2}

Zusammenfassung

Analytische

Zusammenfassung:

Frankreich möchte die Vorgehensweisen der anderen Staaten hinsichtlich des vor der Ausstellung des Zulassungszeugnisses erstellten Untersuchungsberichts kennenlernen und unterbreitet in diesem Zusammenhang einen Vorschlag zur Änderung des Abschnitts 1.16.3.

Zu ergreifende Maßnahme: Siehe Absätze 3 bis 8 und Absätze 9 und 10 (Vorschlag)

Verbundene Dokumente: Dem ADN beigefügte Verordnung – Abschnitt 1.16.3

¹ Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnverkehrsausschusses für den Zeitraum 2012-2016 (ECE/TRANS/224, Abs. 94, ECE/TRANS/2012/12, Tätigkeitsprogramm 02.7 (A1b)).

² Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/43 verteilt.

Einleitung

1. Abschnitt 1.16.3 der dem ADN beigefügten Verordnung betreffend das „Untersuchungsverfahren“ lautet zurzeit wie folgt:

„1.16.3 Untersuchungungsverfahren

1.16.3.1 Die Untersuchung des Schiffes wird unter der Aufsicht der zuständigen Behörde einer Vertragspartei durchgeführt. Unter diesem Verfahren kann die Untersuchung durch eine von der Vertragspartei benannte Untersuchungsstelle oder durch eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft durchgeführt werden. Die Untersuchungsstelle oder die anerkannte Klassifikationsgesellschaft erstellt einen Untersuchungsbericht, in dem sie die teilweise oder völlige Konformität des Schiffes mit den Bestimmungen dieser Verordnung bescheinigt.

1.16.3.2 Dieser Bericht ist in einer für die zuständige Behörde akzeptierten Sprache abzufassen und muss alle für die Ausstellung des Zeugnisses erforderlichen Angaben enthalten.“

2. Frankreich hat einige Fragen zu Anwendungsbereich und Modalitäten der Untersuchung nach Abschnitt 1.16.3 und möchte die Vorgehensweisen der anderen Staaten in diesem Bereich kennenlernen. Diese Fragen sowie die Standpunkte Frankreichs sind Gegenstand der nachfolgenden „Analyse“.

Analyse

3. Welche Untersuchungen sind von dem Verfahren nach Abschnitt 1.16.3 betroffen?

4. Frankreich ist der Ansicht, dass die Untersuchung und der Untersuchungsbericht bei der Erstaussstellung oder Erneuerung des Zulassungszeugnisses eine zentrale Rolle spielen. Das Verfahren nach Abschnitt 1.16.3 sollte daher auf die Erstuntersuchung nach Abschnitt 1.16.8, die Sonderuntersuchung nach Abschnitt 1.16.9 und die Wiederholungsuntersuchung nach 1.16.10 Anwendung finden.

5. Gemäß Unterabschnitt 1.16.3.1 wird im Untersuchungsbericht die teilweise oder völlige Konformität mit den Bestimmungen der dem ADN beigefügten Verordnung bescheinigt. Was ist zu tun, wenn im Untersuchungsbericht nur eine teilweise Konformität bescheinigt wird?

6. Frankreich ist der Ansicht, dass die Behörde, die das Zulassungszeugnis ausstellt (bzw. erneut ausstellt oder erneuert), über die (teilweise oder völlige) Konformität des betreffenden Schiffes mit den Bestimmungen der Verordnung vollständig informiert sein muss und der Untersuchungsbericht bei einer teilweisen Konformität die Beanstandungen oder Abweichungen von der Verordnung beinhalten muss.

7. Inwieweit besteht im spezifischen Fall eines Tankschiffes, bei dem die Untersuchung durch die anerkannte Klassifikationsgesellschaft, die das Schiff klassifiziert hat, erfolgt, eine Verwechslungsgefahr zwischen dem Untersuchungsbericht und dem Zeugnis, das die Klassifikationsgesellschaft gemäß Absatz 3 des Absatzes 9.3.X.8.1 erteilen muss, um zu bestätigen, dass das Schiff den Vorschriften des Abschnitts 9.3.X entspricht?

8. Frankreich ist der Ansicht, dass es zulässig sein sollte, dass der in Unterabschnitt 1.16.3.1 vorgeschriebene Untersuchungsbericht das in Absatz 3 des Absatzes 9.3.X.8.1 genannte Zeugnis einschließt, sofern

- im Untersuchungsbericht nach Unterabschnitt 1.16.3.1 die Konformität mit den Vorschriften des Abschnitts 9.3.X klar und unmissverständlich festgestellt wird und
- alle in Unterabschnitt 8.1.2.3 vorgeschriebenen und von der Klassifikationsgesellschaft nach Abschnitt 9.3.X erteilten Zeugnisse und Bescheinigungen an Bord mitgeführt werden.

Vorschlag

9. Aufgrund des in den Absätzen 4, 6 und 8 Gesagten wird vorgeschlagen, Abschnitt 1.16.3 wie folgt zu ändern (Einfügungen sind fett gedruckt und unterstrichen dargestellt):

„1.16.3 Untersuchungsverfahren

1.16.3.1 Die Untersuchung des Schiffes wird unter der Aufsicht der zuständigen Behörde einer Vertragspartei durchgeführt. Unter diesem Verfahren kann die Untersuchung durch eine von der Vertragspartei benannte Untersuchungsstelle oder durch eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft durchgeführt werden. Die Untersuchungsstelle oder die anerkannte Klassifikationsgesellschaft erstellt einen Untersuchungsbericht, in dem sie die teilweise oder völlige Konformität des Schiffes mit den Bestimmungen dieser Verordnung bescheinigt.

1.16.3.2 Dieser Bericht ist in einer für die zuständige Behörde akzeptierten Sprache abzufassen und muss alle für die Ausstellung des Zeugnisses erforderlichen Angaben enthalten.

1.16.3.3 Die Bestimmungen der Unterabschnitte 1.16.3.1 und 1.16.3.2 gelten für die Erstuntersuchung nach Abschnitt 1.16.8, die Sonderuntersuchung nach Abschnitt 1.16.9 und die Wiederholungsuntersuchung nach Abschnitt 1.16.10.

1.16.3.4 Wenn im Untersuchungsbericht nach Unterabschnitt 1.16.3.1 lediglich eine teilweise Konformität des Schiffes bescheinigt wird, werden in diesen Bericht alle untersuchten wie auch nicht untersuchten Aspekte sowie alle Beanstandungen und Abweichungen von den für das Schiff geltenden Bestimmungen dieser Verordnung aufgenommen.

1.16.3.5 Bei einem Tankschiff, bei dem der Untersuchungsbericht nach Unterabschnitt 1.16.3.1 von der Klassifikationsgesellschaft erstellt wird, die das Schiff klassifiziert, kann dieser Bericht die Bescheinigung, die die Konformität des Schiffes mit den Bestimmungen des Abschnitts 9.3.X, wie in Unterabschnitt 9.3.X.8 Absatz 3 vorgeschrieben, bestätigt, einschließen, sofern im Untersuchungsbericht die Konformität mit den Bestimmungen des Abschnitts 9.3.X klar und unmissverständlich festgestellt wird.

Das Mitführen der in Unterabschnitt 8.1.2.3 vorgeschriebenen und von der Klassifikationsgesellschaft nach Abschnitt 9.3.X erteilten Zeugnisse und Bescheinigungen an Bord ist weiterhin verpflichtend.“

Weiteres Vorgehen

10. Der Sicherheitsausschuss wird gebeten, die Analyse in den Absätzen 3 bis 8 und den Vorschlag in Absatz 9 zu prüfen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Dabei sollte er, wie in Absatz 2 dieses Dokuments angedeutet, auch die Vorgehensweisen der anderen Staaten berücksichtigen.
